

Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR

Per Fax an BaFin (+49(0)228/4108-62963) und den Emittenten

1	Angaben zu den Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie zu den in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen					
a)	Name	<i>Dr. Klaus Peter Röhler</i>				
2	Grund der Meldung					
a)	Position/Status	<i>Mitglied des Aufsichtsrates (stellvertr. Vorsitzender)</i>				
b)	Erstmeldung/Berichtigung	<i>Erstmeldung</i>				
3	Angaben zum Emittenten, zum Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, zur Versteigerungsplattform, zum Versteigerer oder zur Auktionsaufsicht					
a)	Name	<i>EUROKAI GmbH & Co. KGaA</i>				
b)	LEI	<i>LEI 391200501M6ILPRWZW03</i>				
4	Angaben zum Geschäft/zu den Geschäften: Dieser Abschnitt ist zu wiederholen für i) jede Art von Instrument, ii) jede Art von Geschäft, iii) jedes Datum und iv) jeden Platz, an dem Geschäfte getätigt wurden					
a)	Beschreibung des Finanzinstruments, Art des Instruments Kennung	<i>Aktie mit der ISIN DE0005706535</i>				
b)	Art des Geschäfts	<i>Annahme einer Erbschaft i.H.v. 1.000 Aktien der EUROKAI GmbH & Co. KGaA in einer Erbengemeinschaft mit einer Person, die nicht den Meldepflichten nach Art. 19 MAR unterliegt</i>				
c)	Preis(e) und Volumen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%; text-align: center;">Preis(e)</th> <th style="width: 50%; text-align: center;">Volumen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">0 EUR</td> <td style="text-align: center;">0 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Preis(e)	Volumen	0 EUR	0 EUR
Preis(e)	Volumen					
0 EUR	0 EUR					
d)	Aggregierte Informationen - Aggregiertes Volumen - Preis					
e)	Datum des Geschäfts	<i>Freitag 18. Februar 2022 (Tag des wahrscheinlichen Zugangs der Beantragung des Erbscheins beim Nachlassgericht)</i>				
f)	Ort des Geschäfts	<i>außerhalb eines Handelsplatzes</i>				

(¹) Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).